

# **Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Bad Pyrmont (Straßenreinigungsverordnung)**

## **Präambel:**

Auf Grund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 16.07.1998 (Nds. MBl. S. 1078) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Verbesserung der kommunalen Handlungsfähigkeit vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242), hat der Rat der Stadt Bad Pyrmont in seiner Sitzung am 27.03.2003 für das Gebiet der Stadt Bad Pyrmont folgende Verordnung erlassen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Parkstreifen, Haltestellenbuchten, Grün-, Trenn-, Seiten und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Die Stadt führt zur Unterrichtung aller Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen.
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

## **§ 2 Art der Reinigung**

- (1) Die Reinigung umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Gras, Moos, Laub und Unrat. Durch Verunreinigung entstehende Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, durch ausfließendes Öl, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 Nieders. Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) Dritte, so geht diese Pflicht zur Reinigung vor..
- (3) Bei den Reinigungsarbeiten ist einer Staubentwicklung durch Befeuchten oder auf andere geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost oder Frostgefahr dürfen zur Straßenreinigung keine gefrierenden Flüssigkeiten verwendet werden.
- (4) Kehricht darf nicht der Nachbarschaft zugekehrt oder in Regeneinläufe (Gullys, Rinnsteine, Gräben, Einlaufschächte der Kanalisation, auf Deckel der Schächte für andere unterirdische Versorgungsleitungen) gekehrt oder auf anderen Grundstücken (z. B. Park- und Grünanlagen, Kinderspielflächen etc.) abgelagert werden.

### **§ 3 Reinigungshäufigkeit**

- (1) In dem anliegenden Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Verordnung ist, sind die Straßen je nach ihrem Verschmutzungsgrad in 3 Reinigungsklassen eingeteilt.
- (2) Es ist zu reinigen
 

in der Reinigungsklasse I	monatlich,
in der Reinigungsklasse II	wöchentlich,
in der Reinigungsklasse III	5 x wöchentlich.
- (3) Die Gehwegreinigung ist bei Verschmutzung öfter durchzuführen.

### **§ 4 Winterdienst auf den Fahrbahnen**

- (1) Der Schnee ist von den Fahrbahnen zu räumen, wenn die Gefahr einer Verkehrsbehinderung besteht. Die Reihenfolge der Schneeräumung richtet sich nach der Verkehrsbedeutung der Straße.
- (2) Bei Glätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit bedeutendem Verkehr zu streuen.
- (3) Auf den überörtlichen Straßen und den Hauptverkehrsstraßen ist der Winterdienst bis morgens 6.30 Uhr durchzuführen. Tagsüber sind die Streu- und Räumarbeiten bis 22.00 Uhr so oft wie erforderlich zu wiederholen.

### **§ 5 Winterdienst auf den Gehwegen**

- (1) Bei Schneefall und Eisglätte sind Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer solchen Breite freizuhalten. Ist ein solcher ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn von Schnee und Eis freizuhalten.
- (2) Der zu räumende Schnee ist an den Seiten des Gehweges anzuhäufen, wenn der geräumte Teil des Weges mindestens eine Breite von 1,50 m hat. Bei geringerer Gehwegbreite ist der lose Schnee an den Seiten der Fahrbahnen – nicht aber vor Bushaltestellen und auf Radwegen – so abzulagern, dass der Straßenverkehr nicht behindert wird. An Fußgängerüberwegen, Kreuzungen und Einmündungen sind 1,50 m breite Durchgänge auf den Gehwegen freizuhalten.
- (3) Zur Beseitigung von Eis und Schnee darf Salz nur in geringen Mengen verwendet werden; die Benutzung schädlicher Chemikalien ist verboten.
- (4) Die Gossen sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (5) Die Reinigungsarbeiten sind tagsüber unverzüglich durchzuführen, sobald Schnee gefallen ist oder sich Glätte gebildet hat. Treten Schneefälle oder Glätte nach 20.00 Uhr auf, so muss die Reinigung bis spätestens 9.00 Uhr durchgeführt sein.

**§ 6**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 5 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 7**  
**Geltungsdauer**

Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2012.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bad Pyrmont, den 27.03.2003

STADT BAD PYRMONT  
DER BÜRGERMEISTER

Demuth

---

Diese Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bad Pyrmont, 28.03.2003

I. A.

Goretzki  
Baudezernent